



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Biologie
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. November 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 1. August 2011 (AB UBT 2011/039), geändert durch Satzung vom 20. Februar 2012 (AB UBT 2012/009), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 8 folgende Bezeichnung:
„§ 8 Anrechnung von Kompetenzen“
2. § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Passus
„Mathematik und Statistik für Biologen 7“
wird ersetzt durch den Passus
„Mathematik für Biologen 5“.
 - b) In dem Modul „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ wird die Zahl der Leistungspunkte von „4“ geändert in „6“.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 4 Abs. 1 Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens dreißig ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 9 wird folgender neuer Abs. 10 eingefügt:

„(10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- b) Der bisherige Abs. 10 wird zu Abs. 11.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

7. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Im Bereich der Grundlagenmodule wird das „Modul: Mathematik und Statistik für Biologen (6 SWS, 7 LP)“ wie folgt ersetzt:

„Modul: Mathematik für Biologen (4 SWS, 5 LP)“

a	b	c	d	e	f
V	2	sP	5	Mathematik für Biologen	1“
Ü	2				

- b) Im Bereich der Biologischen Grundlagen wird das „Modul: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (6 SWS, 4 LP)“ wie folgt ersetzt:

„Modul: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (8 SWS, 6 LP)“

V	1	sP (6 LP)	6	Datenverarbeitung in der Biologie	3
Ü	3			Statistische Methoden	3
V	1			Prinzipien und Methoden wissenschaftlicher Forschung	4 ¹
Ü	1				
V	1	LNW			
Ü	1				

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nrn. 2 und 7 für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 mit dem Studium begonnen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. November 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 26. November 2012, Az.: A 3370/7 - I/1.

Bayreuth, 30. November 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 30. November 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. November 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. November 2012.